

Einleitung

Die vorliegenden Standgestaltungsrichtlinien legen die messespezifischen Regeln fest, welche im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten und Ausstellungsständen an der Genuss und Region Basel 2027 einzuhalten sind.

Basis

- Betriebsordnung der MCH Group
- Ausstellerreglement der MCH Messe Basel
- Standbaurichtlinien der MCH Messe Basel

Bewilligungspflichtige Standbauten

Folgende Stände müssen Genuss und Region Basel zur Genehmigung eingereicht werden:

- Halle 2.0
 - Mehrgeschossige Stände
 - Stände über 50m²

Die detaillierten Informationen sind den Standbaurichtlinien unter Ziff. 3 Bewilligung zu entnehmen.

Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen.

Anzahl Exemplare

Einfach, ausschliesslich in digitaler Form

Einreichfrist

Freitag, 30. Oktober 2026

Einreichungsadresse

MCH Exhibitions & Events GmbH
Messeleitung Genuss und Region Basel
genuss-und-region@messe.ch
CH-4005 Basel

Generelle Gestaltungsrichtlinien/ Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- gut sichtbare, saubere Standbeschriftung mit Firmenbezeichnung
- gute Ausleuchtung

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verhängen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

Werbung/Präsentationen auf dem Stand

Eine ansprechende, für die Veranstaltung angemessene Standgestaltung wird erwartet. Artfremde Objekte sind bedingt und nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt. Werbliche Aktionen (Shows, Videopräsentationen etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

Bodenbelag

Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt. Selbstklebende Teppiche sind verboten.

Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenze untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

Standbegrenzungswände

Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber und weiss sein. Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2.5 m Höhe können bei der MCH mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Offene Standseiten

Der Stand darf entlang der Besuchergänge nicht zugebaut werden, d.h. lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Insbesondere bei Inselständen (4 offene Seiten) müssen Back-Office, rückwärtige Räume u. Ä. möglichst im Standinneren gebaut werden. Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau mindestens zu 70% transparent zu gestalten

Standbauhöhen

Die maximalen Standbauhöhen sind technisch bedingt tiefer festgelegt worden als die lichten Hallennutzhöhen. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktionen der folgenden Anlagen notwendig ist:

- Entrauchung der Halle und der Sprinkleranlage im Brandfall
- Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
- Lüftungsanlage im Normalbetrieb

Die zulässigen Standbauhöhen an Genuss und Region Basel sind wie folgt. Zusätzliche Höheneinschränkungen sind in den Hallenplänen vermerkt.

Halle 2.0 Sämtliche Standbauten: maximal 4 m

Die MCH behält sich das Recht vor, spezielle Fälle von Standbauten individuell und in Absprache mit den unmittelbaren Standnachbarn zu prüfen.

Standbeschriftung/Werbeträger

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche können unter Rücksprache mit dem Messeteam gemietet werden (siehe dazu separates Factsheet Werbemittel).